

Projektpauschale (PP) BMBF

Hochschulen bzw. Universitätskliniken erhalten ab 2011 für die nachfolgend spezifizierten, vom BMBF geförderten Forschungsvorhaben eine Projektpauschale (zusätzlich zur Zuwendung in Höhe von 20%). Diese bezieht sich nicht auf Aufträge.

Mit der PP soll die Leistungsfähigkeit und die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Hochschulen dauerhaft strukturell gestärkt werden.

Die **Projektpauschale** wird für die **direkte Projektförderung** von Forschungsvorhaben an Hochschulen gewährt, die unter die Fördertitel in **Kapitel 3002 bis 3004** fallen. Bei der BMBF-Förderung von Vorhaben aus der Exzellenzinitiative, dem Hochschulpakt (einschließlich der dritten Säule „Qualitätspakt Lehre“) und aus dem Professorinnenprogramm handelt es sich nicht um Forschungsvorhaben im Sinne dieser Definition.

Für die letztendliche Festsetzung der Höhe der Projektpauschale ist die tatsächliche Höhe der Zuwendung, die sich nach der Prüfung des Verwendungsnachweises ergibt, entscheidend.

Umsetzung in der Medizinischen Fakultät Halle

Bei Geldeingang (die PP wird mit jeder Zahlungsanforderung anteilig abgerufen) zur Mittelanforderung werden 50% der Projektpauschalen als Fakultätsanteil einer zentralen Fakultätskostenstelle zugeführt. Die anderen 50% werden auf einer separaten Projektkostenstelle dem Projektleiter zur Verfügung gestellt.

Die **Projektpauschalmittel**, die dem Projektleiter zur Verfügung gestellt werden, sollen für **Infrastrukturkosten der Einrichtung** verwendet werden. Das kann unter anderem sein:

- Bürobedarf
- (Software)Lizenzen
- Geräte
- Dienstreisen, die nicht zum Projekt gehören
- Publikationskosten - sofern diese nicht das Projekt betreffen
- Sach- und Personalmittel für den Anschub neuer Projekte
- Literaturbeschaffung
- IT-Infrastruktur

Im Gegensatz zur DFG sieht das BMBF keine Prüfung der Projektpauschale vor, es wird lediglich eine Bestätigung der ordnungsgemäßen Verwendung verlangt. **In keinem Fall darf die Projektpauschale für Ausgaben verwendet werden, die vorhabenbezogen bei den direkten Ausgaben geltend gemacht werden.** Weiterhin ausgenommen sind Positionen die bereits im Projektantrag nicht bewilligt wurden.

Bei Personaleinstellungen über die Programmpauschale ist zu beachten, dass diese Mittel als Haushaltsmittel gelten und damit entsprechende Befristungsgründe zu beachten sind.

Die dem Projektleiter zur Verfügung gestellten Programmpauschalmittel sind bis zum 30.11. des Folgejahres nach Projektende zu verwenden. Bis dahin nicht verbrauchte Mittel gehen in den Fakultätsanteil über.